

12.03.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung
des Verletzten im Strafverfahren

Punkt 13a der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 406g Abs. 4 StPO)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 406g Abs. 4 Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, kann einstweilen..."

Begründung:

Eine vorläufige Bestellung eines Rechtsanwalts sollte nicht nur im Vorverfahren möglich sein, sondern auch im Hauptverfahren. Auch dort können Situationen auftreten, in denen die Bestellung eines Rechtsanwalts so eilbedürftig ist, daß eine Entscheidung im Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe nicht abgewartet werden kann.